

Skatclub Karo-Dame Schneppenbaum
Vereinssatzung Fassung 10.01.2015

§1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name, Sitz und Regeln des Vereins

Der im Jahre 1986 gegründete Skatverein trägt den Namen
"Karo-Dame Schneppenbaum**"**.

- Der Skatverein ist Mitglied des Deutschen Skatverbandes seit 1986
- Der Sitz des Skatverein ist in Bedburg-Hau (Schneppenbaum)
- Jedes Mitglied akzeptiert den Spielbetrieb nach den Regeln des **DSKV.**

1.2 Zweck, Aufgaben

- Der Skatverein bezweckt die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den offiziellen Bestimmungen des Deutschen Skatverbandes e.V. Darüber hinaus fördert er die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- Die Aufgaben des Skatvereins sind im wesentlichen:
 - Trainingsabende
 - Information der Mitglieder
 - Organisation von Veranstaltungen, die das Vereinsleben fördern
 - Mannschafts- und Einzelteilnahme an dem Spielbetrieb des DSKV
 - Förderung der Jugend

1.3 Mittelherkunft , Einnahmen

Die zur Durchführung der notwendigen Verwaltungsaufgaben und der weiteren satzungsgemäßen Aufgaben des Clubs notwendigen Mittel werden aufgebracht durch

- den Mitgliedsbeitrag
- Überschüsse aus den Spielabenden, Preisskatveranstaltungen etc..
- Spenden und Sponsorengelder

1.4 Verwendung der Mittel

- Die Mittel des Skatvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Alle eingenommenen Gelder werden zur Erhaltung des Spielbetriebes, zur Ausrichtung von Vereinsfeiern und für Preise der Jahresmeister sowie für Ehrungen von Mitgliedern verwendet.
- Bei Auflösung des Skatvereins wird das vorhandene Vermögen anteilmäßig an alle bis zum Zeitpunkt der Auflösung eingetragenen Mitglieder ausgezahlt.
- Auf Grundlage der Rangliste der Wertungspunkte für die Teilnahme an den Spieleabenden werden auf der Jahreshauptversammlung bzw. Jahresabschlussfeier je nach Rang Preisgelder ausgelobt, wobei der mit der niedrigsten Punktzahl 5 € erhält. Für jede bessere Platzierung kommen nochmals 2,50 € dazu bis hin zum Jahresmeister. Dies ergibt z.B. bei 10 zu berücksichtigenden Preisträgern eine Gesamtsumme von 162,50 €. Alle Mitglieder, die an mindestens 20 Spieleabenden teilgenommen haben, werden hier berücksichtigt. Die drei besten Spieler erhalten zusätzlich einen Wanderpokal mit graviertem Namensschild.

1.5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Skatvereines ist das jeweilige Kalenderjahr.



Skatclub Karo-Dame Schneppenbaum
Vereinssatzung Fassung 10.01.2015

§2 Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft kann jede/r Skatspieler/in beantragen, die/der an mindestens drei Spielabenden teilgenommen hat und die Satzung als verbindlich anerkennt. Der Beitrittswille ist bei einem Vorstandsmitglied mündlich vorzubringen. Über den Aufnahmewunsch wird bei der Jahreshauptversammlung der Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss abgestimmt, entweder im Beisein des Beitrittswilligen oder in dessen Abwesenheit.
- Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Der abgelehnte Antrag bedarf keiner Erklärung.
- Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

2.2 Auflösung oder Kündigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung bzw. Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod des Mitgliedes.
- Die Kündigung durch das Mitglied kann nur schriftlich an den Vorstand erfolgen, wodurch die Mitgliedschaft sofort endet.
- Erfolgt die Beitragszahlung nicht bis zum 31. März des Geschäftsjahres, so kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.
- Der Ausschluss kann beantragt werden, wenn ein Mitglied das Ansehen des Skatvereins schädigt, dem Zweck des Vereines zuwiderhandelt und trotz schriftlicher Mahnung dieses nicht unterlässt.
- Auch kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch unehrenhafte Handlungen erfolgen. Eine Abmahnung durch den Vorstand ist allerdings Voraussetzung für eine solche Maßnahme.
- Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern zum nächsten Geschäftsjahr sind vom Vorstand zu stellen und von 2/3 der Mitgliederversammlung zu beschließen oder von 2/3 der Mitgliederversammlung zu stellen und vom Vorstand zu beschließen. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- Der Ausschluss muss dem Auszuschließenden in schriftlicher Form zugestellt werden.
- Wird eine sofortige Wirkung angestrebt, so hat das betroffene Mitglied das Recht, das Ehrengericht der VG 41 auf eigene Kosten heranzuziehen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung, bzw. der Vorstand an einem Spielabend.

2.3 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- die Mitgliedsrechte bestehen erst nach Zahlung des Beitrags.
- an den Spielabenden teilzunehmen,
- an sonstigen Veranstaltungen des Skatvereins teilzunehmen,
- an der Beschlussfassung mitzuwirken,
- Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und
- ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben

2.4 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Skatclub Karo-Dame Schneppenbaum einzusetzen, insbesondere an deren Veranstaltungen, z.B. Preisskat, Skatturniere usw. teilzunehmen und die Beschlüsse der Versammlungen zu befolgen. Sie sollten an den Spielabenden möglichst regelmäßig teilnehmen und auch aus sportlichem Interesse sich für den Spielbetrieb im Deutschen Skat Verband einzusetzen. Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sollte von allen Mitgliedern unbedingt eingehalten werden. Alle Maßnahmen, die zum Zusammenhalt des Vereines und der Mitglieder beitragen, sind grundsätzlich positiv zu bewerten und vom Vorstand zu unterstützen.

2.5 Gastspieler

Gastspieler, die nur sporadisch teilnehmen wollen, soll der Zutritt zum Spielabend nicht verweigert werden, es sei denn, es stehen berechtigte Einwände dagegen, die den Spielbetrieb möglicherweise darunter leiden lassen. Pro Jahr ist die Teilnahme des Gastes auf maximal 5 Spielabende begrenzt. Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder an einem Spieleabend ist eine Teilnahme darüber hinaus möglich.

2.6 Mitgliedsbeitrag, Abreizgeld, Preisgeld, Fahrtkosten Spieltage, Spesen

- Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt z.Z. 25 Euro pro Kalenderjahr und ist bis zum 31.März des laufenden Jahres zu entrichten.
- Die Höhe des Jahresbeitrages kann aber bei wirtschaftlichen Veränderungen des Vereines durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf den bis zu ihrem Austritt sich ergebendem Anteil des Jahresbeitrages und auch nicht auf den aktuellen Kassenbestand.
- Das Abreizgeld beträgt für die ersten drei verlorenen Spiele je 50 Cent, für jedes weitere Spiel je 1,00 Euro pro Serie.
- Jeder Spielteilnehmer zahlt an einem Spieleabend pro Serie 2,50 Euro ein. Die Auszahlung dieses Preisgeldes wird nach einer Liste die am Spielort ausliegt vorgenommen.
- Für die Teilnahme an Ligaspieltagen sowie für die Teilnahme an der Einzel-, Mannschafts-, Tandemmeisterschaft und Vorständeturnier erhält jeder Spieler als Kostenerstattung pro gespielter Serie 2,50 €.
- Die Fahrtkosten werden bei Nutzung des Privaten PKW´s mit 20 Cent pro gefahrenen Kilometer vergütet. Dabei darf nur die kürzeste Wegstrecke zum Spielort berechnet werden. Am Mannschaftsspieltag soll aus Kostengründen nur mit einem Fahrzeug angereist werden. Daher kann pro Mannschaft auch nur ein Fahrzeug abgerechnet werden. Zur Anreise für die Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft muss das verwendete Fahrzeug mit mindestens 4 Teilnehmern besetzt sein.

2.7 Eigene Preisskatveranstaltungen

- Das Startgeld (Einsatz) beträgt 7,00 €.
- Ein Betrag von ca. 6,00 € je Mitspieler wird direkt als Preisgeld bzw. Sachpreise ausgeschüttet.
- Etwa die Hälfte der Teilnehmer mit den höchsten Wertungspunkten gewinnt einen Preis.
- 0,50 € je Mitspieler wird für Verwaltungskosten einbehalten.
- Für die Jahreswertung wird ebenfalls 0,50 € je Mitspieler einbehalten. An der Jahreswertung nehmen alle teil, die an mindestens 75% aller Spieltage teilgenommen haben. Die höchsten Wertungspunkte von maximal 85% aller Spieltage fließen hier in die Wertung ein.

2.8 Ehrungen

- Mitglieder des Vereines können frühestens nach einer Zugehörigkeit von 10 Jahren und einem Alter von mindestens 65 Jahren als Ehrenmitglied berufen werden. Bei Mitgliedern des Vorstandes gilt dies entsprechend ihrer Funktion. Z,B. Ehrenvorsitzender, Ehrenschriftführer, Ehrenkassierer ... Die Entscheidung über die Benennung solcher Ehrungen trifft der Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit der Stimmen.

§3 Organe des Skatvereins

3.1 Die Organe des Skatvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

3.2 Die Mitgliederversammlung

Die Versammlung ist die ordentliche Hauptversammlung des Skatclub Karo-Dame Schneppenbaum. Sie findet jährlich spätestens bis zum 31 Januar statt. Sie muss durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen werden.

3.3 Ankündigung

Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung erfolgen.

3.4 Zusammensetzung, Leitung,

Die Mitgliederversammlung setzt sich ausschließlich aus den Mitgliedern des Skatvereins zusammen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Skatvereins oder dessen Vertreter.

3.5 Stimmrecht

- Stimmrecht haben alle Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung.
- Zusätzlich können verhinderte Mitglieder zu den bereits in der Tagesordnung genannten Abstimmungen ihre Stimme schriftlich abgeben.
- Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

3.6 Aufgaben

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.
- Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Geschäftsberichte des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und der Rechnungsprüfer
 - Änderungen der Satzung des Skatvereins
 - Frist- und formgerecht gestellte Anträge sowie Initiativanträge
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, Start- und Preisgelder usw. sowie Verwendung der Erlöse im Folgejahr

3.7 Wahlen

- Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von maximal 2 Jahren. Dazu zählt auch der erweiterte Vorstand.
- Der erste Vorsitzende des Vereines und der zweite Vorsitzende werden im Wechsel für die Amtsperiode gewählt. Alle übrigen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils zur Hälfte im Wechsel für die Amtsperiode gewählt. Somit steht nie die Neuwahl des gesamten Vorstandes an.
- Wird ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung nicht entlastet, so wird dieses Amt durch sofortige Neuwahl für die restliche Amtszeit besetzt.
- Als Kassenprüfer müssen zwei Vereinsmitglieder in jeder Jahreshauptversammlung gewählt werden. Sie sollten nach Möglichkeit nicht dem Vorstand angehören. Einer der Prüfer muss in der Versammlung den Kassenbericht erläutern und vorstellen.
- Gewählt wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- In allen Ämtern ist die Wiederwahl in unbegrenzter Anzahl zulässig.

3.8 Anträge

- Alle Vereinsmitglieder können schriftliche Anträge an die Jahreshauptversammlung einbringen. Die Anträge müssen dem Vorsitzendem oder dessen Stellvertreter spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- Eine Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Initiativanträge) und keine Satzungsänderungen betreffen, ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies für möglich erklärt. Hierzu bedarf es der absoluten Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

3.9 Beschlüsse

- Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder unter der Voraussetzung, dass die Einladung zu der Versammlung satzungsgemäß erfolgt ist.
- Beschlüsse durch die die Satzung des Skatvereins geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer qualifizierten Mehrheit von Mitgliedern an der Jahreshauptversammlung. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse einer einfachen Mehrheit.
- Entscheidungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wurde.
- Schwerwiegende Fehler machen einen Beschluss nichtig. Die Anfechtung eines solchen Beschlusses ist nicht erforderlich.
- Erfolgen Beschlüsse zugunsten oder zuungunsten eines Mitgliedes, so kann zur rechtlichen Klärung nur innerhalb von 6 Monaten Klage erhoben werden.

3.10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden einberufen werden, wenn:

- der Vorstand die Einberufung beschließt
 oder
- mehr als ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode ausfällt
 oder
- von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

3.11 Protokoll

- Über den Verlauf und Gegenstand der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des erweiterten Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, das vom Versammlungsleiter und einem Mitglied unterzeichnet wird.
- Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Mitgliederversammlung sollen die Protokolle fertig gestellt und für jedes Mitglied zur Einsicht verfügbar sein.

§4 Mannschaftsaufstellung

4.1 Grundsätzliches

Generell dient die Jahreswertung zur Festlegung unserer Mannschaften. Die Jahreswertung umfasst zirka 26 Wochen bzw. zirka 26 Serien. Diese Anzahl kann durch Ausfälle von Feiertagen die auf einen Dienstag fallen oder durch den vereinbarten Termin für die Jahresabschlussfeier von diesem starren Raster abweichen. Auch muss der Zeitraum für die Auswertung, Beschaffung und Vorbereitung der Jahresabschlussfeier, berücksichtigt werden.

4.2 Bewertung der Serien

Um in der Jahreswertung aufgenommen zu werden, ist eine Mindestanzahl von 24 gespielten Serien Bedingung. Hat ein Teilnehmer mehr als 24 Serien gespielt, so gelangen die 24 besten Serien in die Wertung.

4.3 Mannschaftsaufstellung

Die erste Mannschaft wird aus den Spielern von Platz 1 bis 8 der Jahreswertung gestellt. Die zweite Mannschaft setzt sich aus den Spielern von Platz 1 bis 12 aus der Wertung zusammen.

4.4 Sonderregelungen

- Steigt eine Mannschaft auf, haben die Spieler dieser Mannschaft das Recht, auch wenn sie sich nicht für diese Mannschaft qualifiziert haben, in dieser Mannschaft im Folgejahr zu spielen.
- Dies gilt auch für Spieler die nicht die Mindestanzahl von Serien im laufenden Wertungsjahr gespielt haben.
- Um die Harmonie und den Erfolg einer Mannschaft zu fördern wird bei der Mannschaftsaufstellung auf den Wunsch eines Teams eingegangen bzw. Rücksicht auf deren Interessen genommen. Dies gilt z.B. wenn Spieler einer Mannschaft die absolute Qualifikation für die entsprechende Mannschaft nicht erreicht haben, so kann durch die Gremien Spielleitung, Vorstand und die Mitspieler dieser Mannschaft eine Sonderregelung beschlossen, wie die Zusammensetzung im Folgejahr erfolgen soll.

§5 Der Vorstand

5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand
 - 1.Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Internetbeauftragter

- und dem erweiterten Vorstand, zu dem zu zählen sind:
 - der Pressewart
 - der Spielleiter
 - die Einkäufer

- Der Vorsitzende lädt zu allen Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung übernimmt dies ein Vertreter in der unter Absatz 5.1 aufgeführten Reihenfolge.
- Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so kann dafür einem Mitglied vom restlichen Vorstand die Aufgabe kommissarisch übertragen werden, bis von der nächsten Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt wird.
- Ein Mitglied kann mehrere dieser Ämter innehaben, der Vorstand muss jedoch aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Sollte es bei einem Abstimmungsergebnis zur Parität kommen, so ist die Stimme des Vorsitzenden maßgeblich.
- Der Vorstand tritt zusammen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5.2 Aufgaben

- Der Vorstand leitet die Geschäfte des Skatclubs Karo-Dame Schneppenbaum. Er bestimmt Zielsetzung und Planung des Skatverein
- Der Vorstand wacht über die Einhaltung der Satzung des Vereins und der festgelegten Ordnungen. Er hat Verstöße zu ahnden und kann sich dazu folgender Ordnungsmaßnahmen bedienen:
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Spielsperre
 4. Ausschluss

 Eine Spielsperre muss schriftlich ausgesprochen werden. Gegen eine Maßregelung nach vorgenannten Punkten 1 bis 3 ist die Anrufung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- Er ist außerdem zuständig für:
 - die Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften des Skatvereines
 - die Organisation an den Spielabenden, der Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften
 - die Erhebung, das Kassieren und die Auszahlung der ausgelobten Preisgelder
 - die Unterrichtung der Mitglieder über die Vorgänge im Skatverein und neuer Regeln des DSKV
 - die Beratung und Beschlussfassung für besondere Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden
 - Er führt die Wertung für die Spielergebnisse der Jahreswertung und gibt sie jeweils am folgenden Spieleabend bekannt
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und/oder des erweiterten Vorstandes
- Der Vorstand muss die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführen.
- Der Vorstand, dazu zählt auch der erweiterte Vorstand, kann nicht für Verfehlungen haftbar gemacht werden, außer es wird grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen.
- Alle in ein Amt des Skatvereins gewählten Personen führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet. Die beiden Einkäufer erhalten eine Aufwandsentschädigung von je 2,- € pro Preisskatveranstaltung für die Besorgung der Sachpreise.

Außerordentliche Auslagen sind nicht statthaft.

5.3 Abstimmungen
Bei Abstimmungen im erweiterten Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§6. Schlussbestimmungen

6.1 Begriff der Mehrheiten
- Die absolute Mehrheit der Stimmen ist mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Die qualifizierte Mehrheit der Stimmen sind mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Die einfache Mehrheit der Stimmen bedeutet das Erreichen der meisten Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6.2 Auflösung des Verein
- Die Auflösung des Skatclub Karo-Dame Schneppenbaum kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- Für die Auflösung des Vereines ist die Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- Besteht der Verein aus weniger als 4 Mitgliedern, so ist er aufzulösen.

§7 Inkrafttreten

Diese aktualisierte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.01.2015 beschlossen und tritt in dieser Fassung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bedburg-Hau, den 20. Januar 2015

1.Vorsitzender Hans-Rainer Groenen	2.Vorsitzender Jürgen Maur	Schriftführer
Kassierer Jakob Thomas	Internetbeauftragter Ferdinand Hermes	